



An das  
Bundesministerium für soziale  
Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (01) 501 05-DW  
Telefax (01) 501 05-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
21.119/8-1/03	Sp 562/03/Dr.Neu/KR	3714	22.04.2003
31.3.2003	Dr. Neumann/BBG 2003 – SV-BMSG		

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetz 2003 geändert werden;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**DIE STELLUNGNAHME IM ÜBERBLICK**

**Kranken- und Unfallversicherung**

Begrüßt wird:

- ✍️ Grundsätzlich die Harmonisierung der Beitragssätze.
- ✍️ Abschaffung der Ambulanz- und Krankenscheingebühr sowie Einführung einer Kostenbeteiligung.

Änderungen werden angeregt bezüglich:

- ✍️ Vollständige und ausnahmslose Harmonisierung der Beitragssätze, der Entwurf hält die bestehenden Ungerechtigkeiten in der unterschiedlichen Belastung zwischen Beamten, Bauern und Gewerbetreibenden aufrecht.

☒☒ Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im GSVG wird abgelehnt.

☒☒ Die Regelung der Kostenbeteiligung soll gesetzlich verankert und der Grundsatz der steuernden und kontrollierenden Wirkung hervor gehoben werden.

Folgende wichtige Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten:

☒☒ Strukturreformen fehlen, Qualitätssicherung wäre ein erster wichtiger Schritt für eine nachhaltige Reform des Gesundheitssystems.

☒☒ Klarstellung bei der Finanzierung der privaten Krankenanstalten: Gleichbehandlung mit den öffentlichen Krankenanstalten.

## **Pensionsversicherung**

Begrüßt wird:

☒☒ Intention der Bundesregierung, durch eine breit angelegte Pensionsreform das österreichische System der Altersvorsorge nachhaltig abzusichern.

Änderungen werden angeregt bezüglich:

☒☒ Abschaffung der vorzeitigen Alterspension – die Entwicklung am Arbeitsmarkt sowie die Entwicklung der Konjunktur sollte berücksichtigt werden bei der schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters.

☒☒ Für die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sollen die gleichen Übergangsfristen wie bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer vorgesehen werden.

☒☒ Verlängerung der Durchrechnung – soziale Ausgleichsmaßnahmen müssen erweitert, die Aufwertungsfaktoren reformiert werden.

☒☒ Neuordnung des Steigerungsbetrages sollte in Etappen eingeführt werden.

☒☒ Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger Pensionsbezieher für die Höherversicherung ist verwaltungsaufwändig – sollte durch den völligen Wegfall der Pensionsversicherungsbeiträge ersetzt werden.

☒☒ Erstattung der Beiträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten: Umwandlung in ein Wahlrecht bei Pensionsantritt.

Folgende wichtige Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten:

- ✎✎ Umstellung auf ein beitragsfinanziertes Pensionskonto mit einer leistungsorientierten Zielsetzung.
- ✎✎ Wiederherstellen der intergenerativen Gerechtigkeit: Einbeziehung der Bestandspensionisten in die Pensionssicherungsreform.
- ✎✎ Harmonisierung der Pensionssysteme zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.
- ✎✎ Das Altersübergangsgeld soll durch entsprechende Anpassungen der Anspruchs- und Berechtigungsbestimmungen allen arbeitslosen Selbständigen gleichwertig zugänglich sein.
- ✎✎ Verlängerung der unbefristeten Rahmenfristerstreckung bei der Arbeitslosenversicherung für Selbständige über das Jahr 2003 muss mit den Übergangsbestimmungen in der Pensionsversicherung abgestimmt werden.

## DIE STELLUNGNAHME IM DETAIL

### **Kranken- und Unfallversicherung**

#### ?? Harmonisierung der Beitragssätze

Die Harmonisierung der Beitragssätze in der Krankenversicherung entspricht einer Forderung der Wirtschaftskammer. Nur bleibt der Entwurf auf halbem Wege stehen und hält die bestehende Ungerechtigkeit in der unterschiedlichen Belastung zwischen Beamten, Bauern und Gewerbetreibenden aufrecht. Wird bei den Pensionisten eine schrittweise Angleichung zumindest in einem ersten Schritt sichtbar, so fehlt die längst überfällige Senkung für Gewerbetreibende sowie die Anhebung bei den anderen Berufsgruppen. Umso mehr erscheint der Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im GSVG völlig ungerechtfertigt. Die Wirtschaft fordert daher die vollständige und ausnahmslose Harmonisierung der Beitragssätze in der Krankenversicherung.

#### ?? Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

Der Ergänzungsbeitrag im GSVG wird entschieden abgelehnt. Dieser erscheint in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Der Krankenversicherungsbeitrag im GSVG ist ohnedies bereits unverhältnismäßig hoch (siehe die Argumentation auch oben), sodass die erforderlichen Mitteln zur Abdeckung des Risikos der Freizeitunfälle vorhanden sind und keiner Aufstockung bedürfen.

#### ?? Ersatz der Krankenschein- und Ambulanzgebühr durch Kostenbeteiligungen

Die Abschaffung der Krankenscheingebühr und die Einführung einer Kostenbeteiligung entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer. Es stellt sich nur die Frage, ob die in § 31 Abs. 5a ASVG gewählte Rechtsgrundlage einer Verordnung der Systematik des Sozialversicherungsrechts im Hinblick auf die Verfassungskonformität entspricht. Daher ist, insbesondere auch im Hinblick auf eine einheitliche und rasche Beschlussfassung, eine gesetzliche Regelung vorzuziehen. Inhaltlich ist zu der Bestimmung festzuhalten, dass aus Sicht der Wirtschaft eine Regelung über Kostenbeteiligung zwei Grundsätze enthalten muss, nämlich jenen über die soziale Gerechtigkeit (die auch bereits berücksichtigt ist) und über die steuernde und

kontrollierende Wirkung (z. B. Einhebung bei der Leistungsanspruchnahme, Höhe sowie Differenzierung entsprechend der Ebene der Leistungsanspruchnahme). Letzteres fehlt und muss noch ergänzt werden.

?? Strukturmaßnahmen fehlen im Entwurf

Die vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich einnahmenseitig, strukturelle Ansätze fehlen. Ein Teil der strukturellen Reformen ist Gegenstand der Verhandlung mit den Ländern und kann daher nicht durch Bundesgesetz geregelt werden. Die Qualitätssicherung aber im Bereich der Sozialversicherung ist Bundeskompetenz und dort besteht dringender Handlungsbedarf. Die Wirtschaft schlägt ein Institut für Qualitätssicherung vor, das in der Sozialversicherung angesiedelt sein sollte. Dieses sollte beauftragt werden, die Qualitätssicherung in Österreich an das internationale Niveau heranzuführen.

?? Zuschuss zur Entgeltfortzahlung auch für Dienstnehmer der VA Eisenbahnen

Dabei geht es lediglich um die Schließung einer Gesetzeslücke aufgrund der Novellierung des ASVG durch das Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 2002. § 53b ASVG müsste auch auf Dienstnehmer der VA der Eisenbahnen ausgedehnt werden.

?? Adaptierung des § 149 Abs. 3 bzw. Abs. 3a ASVG

Es ist eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass der in § 149 Abs. 3 ASVG genannte Betrag von 72.672.834,17 EUR zur Finanzierung der privaten Krankenanstalten „zuzüglich der von diesen Krankenanstalten jeweils auf diese Leistungen zu verrechnenden gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge“ zu verstehen ist. Dabei handelt es sich um keine neue Forderung, sondern lediglich um die Umsetzung einer bereits zugesagten Maßnahme. Wie aktuelle Zahlen zeigen, resultiert aus der Systemumstellung von der Abrechnung nach Pfl egetagen auf eine leistungsorientierte Abrechnung nur ein Mehraufwand von rund 0,6 Mio. EUR. Es sei auch darauf hingewiesen, dass nach der alten Rechtslage für die PRIKRAF-Krankenanstalten Sozialversicherungsmittel von bis zu ATS 977 Mio. netto zur Verfügung gestanden sind, während derzeit von der Gesamtdotation von ATS 1.000 Mio. abzüglich Umsatzsteuer, Verwaltungskosten und Kostenbeiträge für Mitversicherte lediglich rund ATS 905 Mio. netto zur Ausschüttung gelangen. Die jährliche Anpassung der Dotierung der

Landesfonds für öffentliche Krankenanstalten wird in § 447f ASVG geregelt. Diese entspricht dem Prozentwert der Erhöhung der Einnahmen der Krankenversicherungsträger im vorangegangenen Jahr. Für den privaten Bereich ist derzeit eine Vereinbarung der Mittelanpassung in § 149 Abs 3a ASVG zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich vorgesehen. Im Sinne einer Gleichbehandlung von privatem und öffentlichem Sektor und nicht zuletzt auch aufgrund der im Gesundheitswesen anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung wird daher eine Neufassung des § 149 Abs. 3a ASVG vorgeschlagen: *Ab dem Jahr 2003 verändert sich der in § 149 Abs 3 genannte Betrag entsprechend der Entwicklung der Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung, wobei § 447f, 3. Satz sinngemäß anzuwenden ist.*

## **Pensionsversicherung**

Die Wirtschaftskammer begrüßt ausdrücklich die Intention der Bundesregierung, durch eine breit angelegte Pensionsreform das österreichische System der Altersvorsorge nachhaltig abzusichern. Damit können auch die auf europäischer Ebene in Stockholm, Lissabon und Barcelona beschlossenen Zielsetzungen verfolgt werden.

Der vorliegende Entwurf enthält viele notwendige Ansatzpunkte, um ein faires, sozial gerechtes und gleichzeitig finanzierbares Pensionssystem zu gestalten. Die folgenden Problembereiche sind aber für diese Grundausrichtung hinderlich:

- ?? Der vorgesehene zeitliche Ablauf der Reformmaßnahmen im Lichte der derzeitigen Beschäftigungssituation, gerade auch wegen der vollkommen unterschiedlichen Auswirkungen auf bestimmte Alters- und Berufsgruppen sowie der verstärkten Auswirkungen für Frauen und die Kumulation der Maßnahmen,
- ?? der nicht gewährleistete parallele Ablauf der Reformmaßnahmen im Bereich der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes und
- ?? vor allem aber die mangelnde Einbeziehung der sogenannten Bestandspensionisten in den Reformprozess.

Änderungen in diesen Bereichen wären daher nicht nur geeignet, die Pensionsreform insgesamt in ihrer sozialen gerechten Ausgestaltung abzurunden, sondern auch die öffentliche Akzeptanz zu verbreitern. Der aus der Sicht der Wirtschaftskammer verfolgte

Ansatz einer Umstellung auf ein beitragsorientiertes System mit einer leistungsorientierten Zielsetzung im Sinne eines Pensionskontos wäre dafür die geeignete Lösung. Die im vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele könnten mit der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik mit einem Schlag in Einklang gebracht werden.

Das Pensionskonto garantiert eine faire Pensionsberechnung: unter Beibehaltung des Umlageverfahrens ergibt jeder eingezahlte Euro den gleichen Pensionsertrag. Das System des Pensionskontos, das die Beiträge fiktiv verzinst, macht versicherungsmathematische Zu- und Abschläge obsolet. Der fingierte angesparte Betrag zeigt dem Versicherten in jedem Lebensalter seine Pensionshöhe an: ein längeres Erwerbsleben bringt automatisch (eben ohne der Notwendigkeit von Abschlägen) eine höhere Pension und umgekehrt.

Das Pensionskonto stellt ein einheitliches Pensionssystem für alle Berufsgruppen sicher, bestehende Ungerechtigkeiten werden gelöst. Die Problematik der Wanderversicherungsverluste für Selbständige sowie die immer wieder geäußerte Kritik an den Sonderregelungen für Beamten wäre mit einem Schlag beseitigt. Das Pensionskonto ist sozial gerecht: Sozial bedingte Erwerbsunterbrechungen (Kindererziehung, Präsenz- oder Zivildienst) können in voller Höhe ausgeglichen werden. Die zum Teil gravierenden Benachteiligungen für Frauen mit Kindern und Selbständigen könnten fair ausgeglichen werden.

Das Pensionskonto kann schrittweise unter Berücksichtigung von Übergangsfristen eingeführt werden: beginnend mit 2004/2005 könnte schrittweise der Anteil des Pensionskontos erhöht werden, in der Übergangsphase setzen sich die neu zuerkannten Pensionen teilweise aus dem alten und dem neuen System zusammen. Die intergenerative Gerechtigkeit wird wiederhergestellt, der Generationenvertrag wird auf ein tragfähigere Grundlage gestellt.

Zu den einzelnen Vorschlägen schlägt die Wirtschaft folgende Adaptierungen vor:

?? Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen

Ein derart einschneidender Eingriff in das Pensionssystem sollte mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes konform gehen, vor allem dann, wenn sich im Augenblick die

finanzielle Notwendigkeit noch nicht so dramatisch darstellt (auch ohne Reformmaßnahmen würden die Bundesmittel in Prozent des BIP von 2003 bis 2007 von 3,1 auf 2,9 sinken). Für die schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters bei der vorzeitigen Alterspensionen sollte daher die Entwicklung am Arbeitsmarkt sowie jene der Konjunktur berücksichtigt werden. Für die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sollen die gleichen Übergangsfristen vorgesehen werden. Von der Aufhebung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sind Gewerbetreibende wesentlich härter betroffen als Arbeitnehmer, weil ihnen das neue Übergangsgeld des AIVG mangels Anwartschaft vielfach überhaupt nicht zugänglich oder sie zwar noch eine entsprechende Anwartschaft haben, aber die Leistungshöhe mangels entsprechender Aufwertung der seinerzeitigen Beitragsgrundlagen indiskutabel niedrig ist. Die Aufhebung dieser Pensionsart kann daher nur dann akzeptiert werden, wenn das neue Altersübergangsgeld durch entsprechende Anpassungen der Anspruchs- und Berechnungsbestimmungen allen arbeitslosen Selbständigen gleichwertig zugänglich ist. Diese Forderung ist auch unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Haltbarkeit der Abschaffung dieser Pensionsart zu sehen, weil dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz nur Rechnung getragen wird, wenn im Bedarfsfall eine angemessene Alternative zur Existenzsicherung zur Verfügung steht. An einer solchen Absicherung fehlt es aber derzeit. Gleichzeitig muss die Verlängerung der unbefristeten Rahmenfristerstreckung bei der Arbeitslosenversicherung für Selbständige über das Jahr 2003 mit den Übergangsbestimmungen in der Pensionsversicherung abgestimmt werden. § 605 Abs. 6 ist missverständlich geregelt und müsste hinsichtlich des beabsichtigten Ziels – Personen mit den Voraussetzungen für den Pensionsantritt vor dem Juli 2004 nicht zu einem vorzeitigen Pensionsantritt zu motivieren, obwohl sie noch weiterhin erwerbstätig sein wollen – noch abgeändert werden.

#### ?? Verlängerung der Durchrechnung – soziale Ausgleichsmaßnahmen

Die Verlängerung der Durchrechnung trifft keine Berufsgruppe so stark wie die Selbständigen. Die schwankenden Einkommen würden zu überproportionalen Pensionskürzungen führen. Gleiches gilt für Frauen mit Kindern aufgrund der niedrig bewerteten Zeiten der Kindererziehung. Die im Entwurf vorgesehenen Begleitmaßnahmen müssten erweitert werden, denkbar wäre beispielsweise eine Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes von 40 Jahren um je 5 Jahren pro

geborenem und betreuten Kind. Die nach dem EU-Recht längst überfällige Gleichstellung des Pensionsalters von Männern und Frauen wirkt ebenfalls pensionserhöhend für Frauen und müsste wesentlich früher als bisher vorgesehen (2033), nämlich bis zum Jahr 2012 abgeschlossen sein. Als Ausgleichsmaßnahme für die am meisten betroffenen selbständig Erwerbstätigen ist sicherzustellen, dass die von den Selbständigen während ihres Erwerbslebens in ein anderes System eingezahlten Pensionsbeiträge transparent gemacht werden und dem Beitragsaufkommen der selbständig Erwerbstätigen zugerechnet werden (Wanderversicherungsverluste von zuletzt 600 Mio. € jährlich!). Zusätzlich wäre ein Abzug von fünf Jahren bei der Lebensdurchrechnung für die Gründungsphase eine wichtige Förderung für Jungunternehmer. Ein Ausbau der Zukunftsvorsorge für Unternehmer wäre eine weitere wichtige soziale Ausgleichsmaßnahme.

Wichtig erscheint auch die schrittweise Ausweitung des Bemessungszeitraumes durch eine substanzielle Reform der Aufwertungsfaktoren zu begleiten, welche sicherstellt, dass nicht unter dem Deckmantel größerer Beitragsgerechtigkeit eine „Enteignung“ geleisteter Beiträge stattfindet.

#### ?? Eine gerechte Pensionsreform für alle Berufsgruppen

Gerade im Übergangsrecht gibt es deutliche Unterschiede zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft. Nur die rasche Einführung eines Pensionskontos könnte schlagartig eine Harmonisierung herbeiführen und dadurch bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen und die öffentliche Akzeptanz erhöhen.

#### ?? Die Pensionsreform muss die intergenerative Gerechtigkeit wiederherstellen

Der Entwurf belastet fast ausschließlich nur die Erwerbstätigen. Der Verweis auf die zusätzlichen Belastungen in der Krankenversicherung der Pensionisten durch die Erhöhung des Beitragssatzes bzw. Einbeziehung in die Selbstbehaltsregelung überzeugt jedenfalls nicht, weil davon auch die von den vorgesehenen Pensionsreformmaßnahmen in Zukunft betroffenen Neupensionisten ebenfalls erfasst sind. Die Zufälligkeit eines Pensionsstichtages vor oder nach der Pensionsreform führt zu Pensionsunterschieden von mehr als 10 Prozent. Eine Einbeziehung der Pensionsbezieher (aus den „goldenen“ achtziger und neunziger Jahren) würde auch nach der Judikatur des VfGH nicht dem Vertrauensschutz widersprechen. Im Gegenteil: Im Sinne der Aufrechterhaltung des Generationenvertrages erscheint die Beteiligung

der Pensionisten an der Pensionsreform nicht nur sachlich gerechtfertigt sondern unerlässlich! Ein Pensionsversicherungsbeitrag zweckgewidmet für die Pensionsversicherung zukünftiger Generationen (etwa parallel zur Ausdehnung der Lebensdurchrechnung) oder das befristete Aussetzen der Pensionsanpassung wären beispielsweise die dafür geeigneten Maßnahmen.

#### ?? Fortschreibung der Hacklerregelung

Gleichzeitig sollte die „Hacklerregelung II“ (§ 605 Abs. 9 ASVG) harmonischer in das bestehende Leistungsrecht integriert werden. Der vorliegende Entwurf hätte – wie das nachstehende Beispiel zeigt - eine neuerliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen zur Folge.

Z.B. Mann und Frau geboren im September 1950, beide vollenden das 55. Lebensjahr im September 2005. Sofern beide 480 Beitragsmonate erworben haben, könnte die Frau mit 01.10.2005, der Mann hingegen erst mit 01.10.2015 in Pension gehen. Bis zum Jahr 2000 war der Altersunterschied lediglich 5 Jahre.

Eine solche Ungleichbehandlung dürfte auch der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU widersprechen.

In § 605 Abs. 8 ASVG ist der Einleitungssatz missverständlich formuliert. Die Wortgruppe „und vor dem 01. Oktober 2009“ sollte daher gestrichen werden.

#### ?? Neuordnung des Steigerungsbetrages sowie der Zu- und Abschläge

Die übergangslos vorgesehene Senkung des bisherigen Steigerungsbetrages von 2 % auf 1,78 % je Versicherungsjahr führt zu einer weiteren massiven Benachteiligung der in den nächsten Jahren anstehenden Pensionen gegenüber jenen Pensionisten, die in den letzten Jahren in Pension gehen konnten. Dies um so mehr, als die vor einigen Jahren erfolgte Anhebung auf 2 %-Punkte mit der Anhebung des Pensionsalters argumentiert und daher auch als Ausgleichsmaßnahme für die Pensionsaltersanhebung dargestellt wurde. Jetzt, wo das Anfallsalter noch viel stärker und angesichts des seinerzeitigen Etappenplans überraschend angehoben wird, auch diese Ausgleichsmaßnahme schlagartig zurückzunehmen, ist unter Vertrauensschutzaspekten unhaltbar. Eine schrittweise Absenkung des Steigerungsbetrages würde diese Problematik doch deutlich entschärfen.

?? Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger Pensionsbezieher für die Höherversicherung

Die vorgesehene Regelung ist verwaltungsaufwändig und sollte durch den völligen Wegfall der Pensionsversicherungsbeiträge für erwerbstätige Pensionisten ersetzt werden. Die finanziellen Auswirkung wären nur sehr gering und gleichzeitig würde die auf europäischer Ebene in Stockholm, Lissabon und Barcelona beschlossenen Zielsetzungen arbeitsmarktpolitisch aktiv unterstützt werden.

?? Erstattung der Beiträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Zur Erstattung unnötig nachgekaufter Schul- und Studienzeiten lässt sich der Schlussbestimmung in § 605 Abs. 4 ASVG entnehmen, dass es bei Pensionsstichtagen nach dem 31. Dezember 2003 offenbar ausnahmslos zur Erstattung kommt, möglicherweise auch dann, wenn der Versicherte diese Zeiten zwar für eine vorzeitige Alterspension aufgrund des angehobenen Anfallsalter nicht mehr braucht, aber sie immerhin zu höheren Steigerungsbeiträgen und damit einer höheren Pension führen würden. Ob dies wirklich gemeint ist, ist angesichts der Textierung in § 70b Abs. 1 ASVG, wonach sie in dem Umfang zu erstatten sind, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt, nicht sicher. Wie dieser „Umfang“ konkret zu berechnen ist, lässt sich dem Gesetzestext im übrigen ebenfalls nur sehr unsicher und mit viel Auslegungsspielraum entnehmen. All dies würde dafür sprechen, dem Versicherten auch bei Stichtagen nach dem 31. Dezember 2003 aus Anlass der Pensionierung ein Wahlrecht einzuräumen, ob er die Erstattung oder die Leistung will, kann er doch nur zu diesem Zeitpunkt entsprechende Vergleiche realistisch anstellen.

?? Absenkung des fiktiven Ausgedinges

Soziale Ausgleichsmaßnahmen sind für alle Berufsgruppen notwendig, unverhältnismäßige widersprechen jedoch der sozialen Gerechtigkeit, gerade auch im Hinblick auf den Eigenfinanzierungsanteil. Es gilt daher zu überprüfen, ob dieser Ausgleich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungen zwischen den Berufsgruppen noch als ausgewogen betrachtet werden kann.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.